Satzung des Bruchpiloten Leegebruch e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen

"Bruchpiloten Leegebruch"

und hat seinen Sitz in Leegebruch. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz "e. V.". Gründungstag ist der 04. November 2006.

(2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Ausübung von Breiten- und Gesundheitssport auch im Rahmen von Jugendarbeit.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) jugendlichen Mitgliedern
 - c) Probemitgliedern
 - d) fördernden Mitgliedern
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle volljährigen Personen nach Ablauf der Probezeit und erfolgter Aufnahme mit aktivem und passivem Wahlrecht.
- (3) Jugendliche Mitglieder sind alle minderjährigen Personen. Sie werden mit der Volljährigkeit als ordentliche Mitglieder übernommen.
- (4) Probemitglieder sind alle Personen bis zum Ablauf der Probezeit.
- (5) Fördernde Mitglieder sind dem Verein unterstützende Personen ohne ordentliche Mitglieder zu sein.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Aufnahme als ordentliches oder jugendliches Mitglied wird von einer einjährigen Probezeit abhängig gemacht. Während dieser Zeit kann die Probemitgliedschaft durch den Vorstand oder dem Probemitglied ohne eine Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen zu jedem Monatsende beendet werden.
- (4) Über die Aufnahme als ordentliches oder jugendliches Mitglied entscheidet die nächste Mitgliederversammlung nach Ablauf der Probezeit mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Die Ablehnung muss dem Probemitglied schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch den Austritt des Mitglieds
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger erfolgsloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag bzw. eine Umlage nicht gezahlt hat.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Mitgliedsbeiträge sind monatlich zu entrichten.
- (2) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Alles weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung per Post oder E-Mail. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (3) Jedem ordentlichem Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (4) Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Änderungen der Satzung ist mit 2/3-Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht mitgezählt.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in (von der Mitgliederversammlung gewählt) zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
 - b) Feststellung der Jahresrechnung
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - g) Wahl des Vorstandes
 - h) Wahl der Kassenprüfer
 - i) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der in Abs. 1 genannten Vorstandsmitglieder vertreten. Die Vertretungsbefugnis kann auf einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder für bestimmte Rechtsgeschäfte delegiert werden.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin und des übrigen Vorstandes.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports in Leegebruch verwendet werden darf.
- (2) Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in bestellt.

Leegebruch, den 04. November 2006

Der Verein wurde am 20.03.2007 unter VR 3756 im Vereinsregister des Amtsgerichts Neuruppin eingetragen.